

Newsletter 09.2004

1. Anwendung der Gleitzone bei besonderen Arbeitnehmergruppen

Seit dem 1. April 2003 sind geringfügige Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis zu 400 EUR im Monat sozialversicherungsfrei. Beschäftigungen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt im Bereich von 400,01 bis 800,00 EUR sind dagegen zwar versicherungspflichtig, der Arbeitnehmer zahlt allerdings nur einen reduzierten, progressiv ansteigenden Beitragsanteil (ca. 4 % bei 400,01 EUR bis ca. 21 % bei 800,00 EUR), der nach einer im Gesetz vorgeschriebenen Formel berechnet wird.

Kein Wahlrecht

Im Gegensatz zu „normalen“ Beschäftigungsverhältnissen, bei denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte tragen, zahlen die Arbeitgeber bei Anwendung der Gleitzone weiterhin ihren (vollen) Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen. Es besteht kein Optionsrecht für den Arbeitgeber, die Gleitzone nicht anzuwenden.

Lediglich der Arbeitnehmer kann für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Anwendung der Gleitzone mit einer schriftlichen Erklärung verzichten, um Nachteile in der Rentenversicherung zu vermeiden. Die Rentenleistung errechnet sich nämlich aus dem reduzierten Arbeitsentgelt. Die Erklärung kann nur für die Zukunft abgegeben werden und ist vom Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Ausnahmeregelungen

Die Regelungen über die Gleitzone sind **nicht** anzuwenden auf

- den Personenkreis der Auszubildenden. Diese werden bereits dadurch entlastet, dass der Arbeitgeber die Beiträge bei einer Ausbildungsvergütung bis zu 325 EUR im Monat alleine trägt.
- Praktikanten, die ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren.
Aber: Für Praktikanten, die ein nicht vorgeschriebenes Praktikum ableisten, gelten die allgemeinen beitragsrechtlichen Regelungen. Daher ist die Gleitzone zwingend anzuwenden.
- Teilnehmer am freiwilligen sozialen bzw. freiwilligen ökologischen Jahr, weil der Arbeitgeber für diese Personen die Beiträge allein zu tragen hat. Eine Anwendung der Gleitzone scheidet also aus, obwohl dieser Personenkreis von Gesetzes wegen nicht ausdrücklich ausgenommen ist.
- Umschüler, weil sie den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt sind, wenn

die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt wird. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, findet die Gleitzone auf Umschüler keine Anwendung.

- Vorruhestandsgeldbezieher, da die mit der Gleitzone-Regelung verfolgte Intention, die Beschäftigung im Niedriglohnssektor zu fördern, bei Beziehern von Vorruhestandsgeld nicht greift.

Die genannten Ausnahmeregelungen gelten nicht für Werkstudenten, also Personen, die in ihrer „Freizeit“ arbeiten, um sich das Studium zu finanzieren. Sofern Werkstudenten mehr als geringfügig beschäftigt sind, unterliegen sie der Rentenversicherungspflicht. Bei einem monatlichen Entgelt bis maximal 800 EUR profitieren Studenten daher von der Gleitzone-Regelung.

2. Höherer Beitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose ab Januar 2005

Das Bundesverfassungsgericht entschied bereits im Jahre 2001, dass die 1995 eingeführte Pflegeversicherung grundgesetzwidrig ist, weil es „nicht zu vereinbaren [sei], dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbetrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden“. Die Karlsruher Richter räumten dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2004 ein. Das entsprechende Gesetz muss daher noch im Herbst beschlossen werden, damit es Anfang 2005 in Kraft treten kann.

Gesetzesvorschlag

Der Vorschlag der Sozialexperten der Bundesregierung sieht vor, den Beitragssatz für alle Versicherten, die keine Kinder erziehen oder erzo-gen haben, um 0,25 %-Punkte auf 1,1 % anzuheben. Der Arbeitgeberanteil würde nicht verändert und bliebe mit 0,85 % stabil. Dies würde dazu führen, dass die Beiträge für Kinderlose um bis zu 8,72 EUR pro Monat bei Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 3 487,50 EUR anstiegen. Erhoben werden soll der höhere Beitrag von allen kinderlosen Beitragspflichtigen, die älter als 23 Jahre sind.

Beispiel:

Bruttoeinkommen	eines	45-jährigen	kinderlosen	3 000,00 EUR
-----------------	-------	-------------	-------------	--------------

Arbeitnehmers:

Beitrag bis 31. Dezember 2004:

Arbeitnehmeranteil: 3 000 x 0,85 % = 25,50 EUR

Arbeitgeberanteil: 3 000 x 0,85 % = 25,50 EUR

Gesamtbeitrag: 51,00 EUR

Beitrag ab 1. Januar 2005:

Arbeitnehmeranteil: 3 000 x 1,10 % = 33,00 EUR

Arbeitgeberanteil: 3 000 x 0,85 % = 25,50 EUR

Gesamtbeitrag: 58,50 EUR

Mehrbelastung des Arbeitnehmers: 7,50 EUR

Mehrbelastung des Arbeitgebers: 0,00 EUR

Der Grundsatz der hälftigen Beitragstragung der Beiträge zur Pflegeversicherung gilt nicht im Bundesland Sachsen, weil die zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft vorgesehene Streichung eines gesetzlichen landesweiten Feiertags nicht umgesetzt wurde (§ 58 Abs. 2 SGB XI). Der Arbeitnehmeranteil zur Pflegeversicherung beträgt daher bei einer Beschäftigung im Bundesland Sachsen 1,35 %, für Kinderlose betrüge er ab 1. Januar 2005 damit 1,60 %.

Ungelöste Fragen

Der Einzug des höheren Beitrags zur Pflegeversicherung soll bei versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern wie bereits bisher durch den Arbeitgeber erfolgen, der die Gesamtsozialversicherungsbeiträge an die jeweilige Krankenkasse abzuführen hat.

Ungelöst ist derzeit die Frage, wem gegenüber und in welcher Form der Nachweis der Kindererziehung erfolgen soll. Bei Arbeitnehmern kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass primär die Angaben auf der Lohnsteuerkarte zur Anzahl der Kinder bzw. zu den Kinderfreibeträgen ausreichen, um daraus ableiten zu können, ob der höhere Beitrag zur Pflegeversicherung fällig wird. Sind die Voraussetzungen für eine Eintragung der Kinder auf der Lohnsteuerkarte nicht (mehr) erfüllt, könnte eine Kopie der Geburtsurkunde eines Kindes als ausreichend angesehen werden. Scheidet auch diese Möglichkeit aus, könnte auf eine Bescheinigung der Gemeinde zurückgegriffen werden. Für alle Bescheinigungen würde gelten, dass sie vom Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen zu nehmen wären.

Ausblick

Die konkreten Vorstellungen der Bundesregierung werden voraussichtlich nach Ende der

parlamentarischen Sommerpause bekannt werden. Danach werden sich die Spitzenverbände der Krankenkassen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des SGB XI beschäftigen und Empfehlungen zur praktischen Umsetzung geben.

Wir werden an dieser Stelle über die weitere Entwicklung zeitnah informieren.

3. Sachbezugswerte 2005

Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sachbezugsverordnung jährlich neu festgelegt. Die Sachbezugsverordnung bestimmt den Wert der Sachbezüge, die Beschäftigte als Teil ihres Arbeitsentgelts erhalten. Das Bundeskabinett hat am 18. August 2004 die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung beschlossen. Der Wert für Verpflegung und Unterkunft wird für das kommende Jahr entsprechend der für 2005 erwarteten Steigerung des Preisindex für die privaten Konsumausgaben fortgeschrieben. Der Wert für Verpflegung wird um 2,55 EUR auf 200,30 EUR angehoben. Für die Unterkunft in den alten Bundesländern erhöht sich der Wert um 2,50 EUR auf 194,20 EUR und in den neuen Bundesländern um 4,00 EUR auf 178,00 EUR. Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

4. Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle

Das Bundesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 28. Januar 2004 – 5 AZR 58/03 – entschieden, dass ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG nur dann besteht, wenn allein die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit die Ursache für den Ausfall der Arbeitsleistung bildet; ist die Arbeitspflicht bereits aus einem anderen Grund – z. B. wegen einer vereinbarten Betriebsruhe – ausgefallen, besteht kein Entgeltfortzahlungsanspruch.

5. Erstattung von Führerscheinkosten kein Arbeitsentgelt

Das Bundessozialgericht hat durch zwei Urteile vom 26. Mai 2004 – B 12 KR 2/04 R und B 12 KR 5/04 R – entschieden, dass die vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ersetzten Kosten für den Erwerb eines LKW-Führerscheins dann kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen, wenn aufgrund der Gesamtbetrachtung das eigenwirtschaftliche Interesse des Arbeitgebers am Führerscheinerwerb deutlich überwiegt.